

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bönningheim -Sondernutzungsgebührensatzung-

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat aufgrund von § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen), soweit sie in die Straßenbaulast der Stadt Bönningheim fallen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist:

1. Gemeingebrauch (vgl. § 13 Absatz 1 S. 1 StrG):

Die Benutzung einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsregeln innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen.

2. Sondernutzung (vgl. § 16 Absatz 1 S. 1 StrG):

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch (siehe § 2 Nr. 1 dieser Satzung) hinaus.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erlaubnispflichtig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Regelungen des § 3 Absatz 1 dieser Satzung gelten nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt. Die Sondernutzung ist auch dann nicht erlaubnispflichtig, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, die für eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

(4) Der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin hat gegenüber der Stadt Bönningheim keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen, oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(5) Eine Sondernutzungserlaubnis bedarf der Schriftform.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Erlaubnisansträge sind - soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist - spätestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bönningheim zu stellen.

(2) Der Erlaubnisantrag muss Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche umfassen. Die Stadt Bönningheim ist berechtigt diesbezüglich Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen, textliche Erläuterungen oder in sonstiger, geeigneter Weise zu verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstückes in Anspruch genommen oder in seinem Nutzen beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5 Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn:

- a) die notwendige Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, oder andere öffentliche Interessen gefährdet wären (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße),
- c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
- e) Rechte von Dritten, insbesondere auch der anderen Sondernutzer, beeinträchtigt werden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nachträglich entfallen,
- b) die gestellten Bedingungen und Auflagen vom Erlaubnisnehmer / von der Erlaubnisnehmerin nicht erfüllt oder eingehalten werden,
- c) durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, oder andere öffentliche Interessen gefährdet werden (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße),
- d) der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin die auferlegte Gebühr nicht bezahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern, oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) die Erlaubnis länger als einen Monat nicht genutzt wird, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund besteht.

(3) die Aufzählungen nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung und § 5 Absatz 2 dieser Satzung sind nicht abschließend.

§ 6 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden in der Regel nicht genehmigt:

- a) Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straßen oder ihres Zubehörs führen können.
- b) Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder nicht betriebsfähig sind.
- c) Das Abstellen eines Fahrzeuges, oder eines Fahrzeuganhängers, wenn dies vorrangig auf Werbung oder Wegweisung zielt
- d) Jegliche Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, oder durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.

§ 7 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Handelt es sich um eine andere, als eine städtische Straße, so bedürfen Arbeiten an der Straße der gesonderten Erlaubnis des Baulastträgers.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Inhaber / die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm / ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt und auf seine / ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Vom Inhaber / von der Inhaberin der Erlaubnis ist dafür Sorge zu tragen, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen frei gehalten werden. Ist bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung der Straße und ihrer Einrichtungen, der Wege und Anlagen, insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen vermieden werden. Die Stadt Bönningheim ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren, dass entsprechende Arbeiten vorgenommen werden. Die Pflicht, andere Beteiligte, Stellen und Behörden zu benachrichtigen, oder deren Genehmigung einzuholen entfällt durch diese Regelung nicht.
- (4) Vom Erlaubnisinhaber / von der Erlaubnisinhaberin sind mit dem Erlöschen der Erlaubnis alle von ihm / ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung benutzt, oder kommt der / die Sondernutzungsberechtigte den auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so können von der Stadt Bönningheim die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden (§16 Absatz 8 Straßengesetz BW, § 8 Absatz 7a Fernstraßengesetz)

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Bönningheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Bönningheim haftet dem Inhaber / der Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber / die Inhaberin und die von ihm / ihr erstellten Anlagen und Gegenstände ergeben.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Bönningheim für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige, oder nicht beziehungsweise nicht recht-zeitig angemeldete Arbeiten entstehen. Er / Sie haftet gegenüber der Stadt Bönningheim zu-dem dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und hat die Stadt Bönningheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Bönningheim erhoben werden können. Der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin haftet des Weiteren für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung seiner / ihrer Pflichten aus § 7 dieser Satzung ergeben. Abschließend haftet er / sie auch für die Pflichtverletzungen, die durch sein / ihr Personal begangen werden, soweit dieses grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- (4) Die Stadt Bönningheim kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin vor der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung bei der Stadt Bönningheim einzureichen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Absatz 2 dieser Satzung, also wenn die Sondernutzung nicht erlaubnispflichtig ist.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn
- a) Die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt
 - b) Die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient
 - c) Politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände aufstellen, wenn dies innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag erfolgt.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Anlage zu § 9 dieser Satzung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind:
- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeingebrauch
 - b) Sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in ein-maligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 10,00 Euro.
- (3) Ist für die Sondernutzung eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (4) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresbeträge festgesetzt, müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die:

- a) den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) berechtigt ist, die Sondernutzungserlaubnis in Anspruch zu nehmen,
- c) durch Erklärung die Gebührenschuld übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; in den folgenden Jahren entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Beginn des Jahres.
- (3) Wird einer Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die mit einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Erlaubnis vorgelegt wird.
- (2) Bei wesentlich verminderter Inanspruchnahme gilt § 14 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 15 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts andere bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 16 und 54 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Entgegen § 16 Absatz 1 StrG BW ohne Erlaubnis eine Straße benutzt,
- b) oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Absatz 3 S. 1 StrG zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.02.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002, außer Kraft.

Bönningheim, 19.12.2019

Albrecht Dautel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.